

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Förderverein German Garrison**
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts (zuständiges Amtsgericht) eingetragen.
Sitz des Vereins ist (Wohnort des neuen Vorsitzenden).

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe die German Garrison bei ihren Aktivitäten zu fördern.
 - Förderung von cineastischer Kunst und Kultur im Rahmen der modernen Popkultur.
 - Förderung der handwerklichen Fähigkeiten des Kostümbaus und Maskenbildners.
 - Förderung der Kontakte zu ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen gleicher Ziele und Kostümen.
 - Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person sein, die Interesse an der German Garrison zeigt. Wer Mitglied werden will, muß bereit sein, die Ziele des Vereins (§2) zu bejahen und aktiv zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Antrag) gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese werden zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres (März) eingezogen (Fälligkeit). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand festgesetzt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
 - durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
 - durch Ausschluss
- (2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinsatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- (5) Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
- (2) Zusätzlich werden dem Vorstand Beisitzer/innen (ohne Stimmrecht) zugeordnet. Dies sind zu mindestens:
 - Schriftführer
 - ein Vertreter der „German Garrison“ gemäß Nr. 8, höchstens aber bis zu insgesamt 4 weiteren Beisitzer/n/innen.
- (3) Mehrere Ämter können zusammengefaßt werden, jedoch muß der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Es ist – auf Antrag - eine schriftliche. Geheime Wahl vorzunehmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Vorstandsmitglied kann werden, wer Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder die in der German Garrison eine gewählte Führungsaufgabe ausüben oder deren Stellvertreter (CO, XO, Squadleader), können nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsit- zenden gewählt werden.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (8) Ein Beisitzer ist immer der gewählte Vertreter der „German Garrison“ oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich / mehrheitlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (3) Der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten.

§ 9 Schriftführer/in

- (1) Der Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer/in

- (1) Durch die Mitgliederversammlung wird ein Mitglied für 2 Jahre, – auf Antrag – in geheimer Wahl schriftlich, zum Kassenprüfer/in sowie ein Mitglied zum Stellvertreter/r Vorsitzende/r Kassenprüfer/in gewählt. Seine/Ihre Aufgabe ist es, 1x jährlich die Kassenführung zu überprüfen und festzustellen, ob das Vermögen im Sinne der Satzung verwendet wurde. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und vom Kassenprüfer zu unterzeichnen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden.
 - (1.1) Kann die Mitgliederversammlung auf Grund von äußeren Umständen nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand per Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung bis spätestens ins dritte Quartal des Jahres verschieben.
 - (1.2) Die Mitgliederversammlung kann als Alternative Hybridveranstaltung durchgeführt werden, um auch weiter entfernt lebenden Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen. Bedingung für die Durchführung dieser ist, dass mindestens 2 von 3 Vorstandsmitgliedern in einem Raum präsent sind.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.)

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muß der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung entsprechen.

§ 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands
- den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeister
- die Bestellung von Kassenprüfer/n/innen
- die Wahl des Vorstands und der Beisitzer (mit Ausnahme des Vertreters der German Garrison)
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sonstige Anträge

(2) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf bzw. Handzeichen. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.

(6) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich im Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich nur durch einstimmigen Mitgliederbeschluss auflösen. Ist ein Auflösungsbeschluss zustande gekommen, kann kein Mitglied mehr aufgenommen werden.
- (2) Der zuletzt gewählte Vorstand führt die Geschäfte solange weiter, bis alle Rechtsgeschäfte abgeschlossen bzw. durch Zeitablauf erledigt sind. Das Material ist zu verkaufen und Verbindlichkeiten auszugleichen.
- (3) Im Falle einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins wird, mit dem Auflösungsbeschluss entschieden, an wen das Vereinsvermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, fällt. Der Empfänger muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.

§ 14 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Verletzungen, bei der Teilnahme an Events (Veranstaltungen) der German Garrison sowie für Unfälle im Rahmen dieser Events und bei der Anfahrt zu bzw. Rückfahrt von diesen Events.

Der Verein haftet nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, Kostüme, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§15 Verleih der Probs bzw. Stände

Die Probs / Stände / Leinwände werden nur an Eventpartner verliehen, wenn die aktive Teilnahme der German Garrison durch den Eventpartner gegeben ist. Ein Verleih der Gegenstände ohne Teilnahme der German Garrison ist nur möglich, wenn der jeweilige CS bzw. CO dem zustimmt.

Ein Verleih an andere Legionen ist nur mit Zustimmung des CS bzw. CO möglich; wobei immer Events mit aktiver Teilnahme der German Garrison bevorzugt werden.